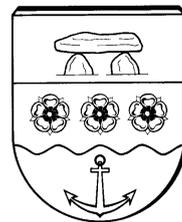


AMTSBLATT

für den Landkreis Emsland



2020

Ausgegeben in Meppen am 30.06.2020

Nr. 21

Inhalt	Seite	Inhalt	Seite
A. Bekanntmachungen des Landkreises Emsland		231 Bekanntmachung der Gemeinde Esterwegen; 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 59 „Am Heuweg-Erweiterung, Teil 2“ einschl. der örtlichen Bauvorschriften	208
221 Jahresabschluss des Abfallwirtschaftsbetriebes Landkreis Emsland für das Wirtschaftsjahr 2019	200	232 Bekanntmachung der Gemeinde Esterwegen; 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 60 „Am Heuweg-Erweiterung, Teil 3“ einschl. der örtlichen Bauvorschriften	208
222 Bekanntmachung des Ergebnisses der Vorprüfung nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 24.02.2010 (UVPG a. F.); Ludger Fischer, Spelle	202	233 Bekanntmachung der Gemeinde Esterwegen; Bebauungsplan Nr. 63 „Gewerbegebiet Lattensberg Teil III, Erweiterung“ einschl. örtl. Bauvorschriften	209
223 Änderung der Bekanntmachung; Verfahren gemäß Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG); Firma Pommer & Schwarz ErneuerbareEnergienGesellschaft mbH, Aurich	202	234 II. Haushaltssatzung; Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Handrup für das Haushaltsjahr 2020	210
224 Bekanntmachung; Verfahren gemäß Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG); Bernhard Surmann, Beesten	202	235 Bekanntmachung der Stadt Haselünne; Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 5 „Sondergebiet gewerbliche Tierhaltungsanlagen XI“, Ortschaft Lohe	210
B. Bekanntmachungen der Städte, Gemeinden und Samtgemeinden		236 Bekanntmachung; Änderung 36 A des Flächennutzungsplanes der Stadt Haselünne	211
225 Bauleitplanung der Gemeinde Börger; Bebauungsplan Nr. 29 „Untere Waldstraße“ der Gemeinde Börger mit örtlichen Bauvorschriften; Bebauungsplan der Innenentwicklung im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a Baugesetzbuch (BauBG); Inkrafttreten des Bebauungsplanes; Bekanntmachung gemäß § 10 BauGB	203	237 Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Hilkenbrook für das Haushaltsjahr 2020	211
226 Bekanntmachung der Gemeinde Breddenberg; 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 7 „Kindergarten“ mit örtlichen Bauvorschriften	204	238 Bekanntmachung; Bauleitplanung der Gemeinde Klein Berßen; Bebauungsplan Nr. 24 „Bahrenkamp“ der Gemeinde Klein Berßen nebst örtlichen Bauvorschriften; Inkrafttreten des Bebauungsplanes; Bekanntmachung gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB)	212
227 Bekanntmachung der Gemeinde Breddenberg; Bebauungsplan Nr. 14 „Südlich Schwindelberg Teil II“ 2. Änderung	205	239 Bekanntmachung der Jahresabschlüsse 2014 und 2015 der Gemeinde Kluse	213
228 Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Samtgemeinde Dörpen für das Haushaltsjahr 2020	205	240 Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung Gemeinde Lorup für das Haushaltsjahr 2020	213
229 Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Esterwegen für das Haushaltsjahr 2020	206	241 Bekanntmachung; Sitzübergang im Rat der Stadt Meppen	214
230 Bekanntmachung der Gemeinde Esterwegen; Bebauungsplan Nr. 55.2 „Knotenpunkt Ortsmitte“ und Teilaufhebung des Bebauungsplanes Nr. 55 „Ortsmitte (mit Verkehrskreisel und Bushaltestelle)“	207	242 Inkrafttreten der Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „Esterfeld“ der Stadt Meppen	214
		243 Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Neulehe für das Haushaltsjahr 2020	215
		244 Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Niederlangen für das Haushaltsjahr 2020	215

245	Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Oberlangen für das Haushaltsjahr 2020	216
246	Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Sustrum für das Haushaltsjahr 2020	217
247	Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Vrees für das Haushaltsjahr 2020	218
248	Bekanntmachung des Inkrafttretens einer örtlichen Bauvorschrift über die Gestaltung von Einfriedungen in der Gemeinde Wippingen	219

C. Sonstige Bekanntmachungen

249	Öffentliche Bekanntmachung des Amtes für regionale Landesentwicklung Weser-Ems – Geschäftsstelle Oldenburg –; Vorzeitige Ausführung des Flurbereinigungsplanes des Flurbereinigungsverfahrens Neuvees	220
250	Öffentliche Bekanntmachung des Amtes für regionale Landesentwicklung Weser – Ems – Geschäftsstelle Meppen –; Vereinfachte Flurbereinigung Klein Stavern, Landkreis Emsland; Hauptakte Bd. I	221
251	Öffentliche Bekanntmachung des Amtes für regionale Landesentwicklung Weser Ems – Geschäftsstelle Meppen –; Schlussfeststellung; Flurbereinigung Werlte-Süd, Landkreis Emsland	222

A. Bekanntmachungen des Landkreises Emsland

221 Jahresabschluss des Abfallwirtschaftsbetriebes Landkreis Emsland für das Wirtschaftsjahr 2019

Der Kreistag des Landkreises Emsland hat in seiner Sitzung am 15.06.2020 den Jahresabschluss für das Wirtschaftsjahr 2019 festgestellt und dem Betriebsleiter zugleich Entlastung erteilt.

Gemäß § 36 Abs. 2 der Eigenbetriebsverordnung (EigBetrVO) vom 12.07.2018 (Nds. GVBl. 2018, S. 576) liegen der Jahresabschluss und der Lagebericht im Anschluss an diese öffentliche Bekanntmachung in der Zeit vom 06.07.2020 bis zum 31. Dezember 2020 beim Abfallwirtschaftsbetrieb Landkreis Emsland, Ordeniederung 1, 49716 Meppen, Kreishaus I, Zimmer 598, 2. OG, Flügel E, während der Dienststunden zur Einsichtnahme aus.

Der Jahresabschluss wurde von der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Gehring & Kollegen GmbH, Lingen, geprüft. Diese hat mit Datum vom 20.05.2020 folgenden uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt:

„Wir haben den Jahresabschluss des Eigenbetriebes Abfallwirtschaftsbetrieb Landkreis Emsland - bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2019 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2019 bis zum 31. Dezember 2019 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden - geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht des Eigenbetriebes für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2019 bis zum 31. Dezember 2019 geprüft.“

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Bundeslandes Niedersachsen (§ 20 ff. EigBetrVO) i.V.m. den einschlägigen deutschen für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage der Gesellschaft zum 31. Dezember 2019 sowie ihrer Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2018 bis zum 31. Dezember 2019 und - vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Bundeslandes Niedersachsen (§24 EigBetrVO) und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB und § 29 ff. EigBetrVO unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Eigenbetrieb unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Bundeslandes Niedersachsen (§ 20 ff. EigBetrVO) in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebs vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen - beabsichtigten oder unbeabsichtigten - falschen Darstellungen ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit des Eigenbetriebs zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugehen. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebs vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Bundeslandes Niedersachsen (§ 24 EigBetrVO) entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Bundeslandes Niedersachsen (§ 24 EigBe-trVO) zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Der Betriebsausschuss ist verantwortlich für die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses der Gesellschaft zur Aufstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts.

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen - beabsichtigten oder unbeabsichtigten - falschen Darstellungen ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebes vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Bundeslandes Niedersachsen (§§ 20 ff. EigBetrVO) entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB und § 29 ff. EigBetrVO unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus Verstößen oder Unrichtigkeiten resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher - beabsichtigter oder unbeabsichtigter - falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist bei Verstößen höher als bei Unrichtigkeiten, da Verstöße betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieser Systeme des Eigenbetriebes abzugeben.
- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit des Eigenbetriebes zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass der Eigenbetrieb seine Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.
- beurteilen wir die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt.
- beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage des Eigenbetriebes.
- führen wir Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von den gesetzlichen Vertretern zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrunde liegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung feststellen.“

Meppen, 25.06.2020

ABFALLWIRTSCHAFTSBETRIEB
LANDKREIS EMSLAND

Bökers
Betriebsleiter

222 Bekanntmachung des Ergebnisses der Vorprüfung nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 24.02.2010 (UVPG a. F.); Ludger Fischer, Spelle

Bekanntmachung des Ergebnisses der Vorprüfung nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 24.02.2010 (UVPG a. F.).

Herr Ludger Fischer, Dosenweg 2, 48480 Spelle, beabsichtigt die Errichtung und den Betrieb von zwei Junghennenaufzuchtställen mit insgesamt 39.990 Plätzen, den Anbau je eines Abluftturmes, die Aufstellung von vier Futtermittelsilos, die Errichtung von vier Erdbehältern zum Auffangen von Reinigungswasser sowie die Errichtung eines Klärbehälters auf dem Grundstück Gemarkung Spelle, Flur 20, Flurstück 64.

Gemäß § 3c Satz 2 UVPG a. F. ist eine standortbezogene Vorprüfung durchgeführt worden. Hierbei wurde festgestellt, dass für dieses Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar ist (siehe § 3a Satz 3 UVPG a. F.).

Meppen, 24.06.2020

LANDKREIS EMSLAND
Der Landrat

223 Änderung der Bekanntmachung; Verfahren gemäß Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG); Firma Pommer & Schwarz ErneuerbareEnergienGesellschaft mbH, Aurich

Mit Datum vom 09.06.2020 wurde der Antrag nach § 4 Bundes-Immissionsschutzgesetz der Firma Pommer & Schwarz ErneuerbareEnergienGesellschaft mbH, Korbweidenstraße 7, 26605 Aurich, für die Errichtung und den Betrieb von zwei Windkraftanlagen des Typs Enercon E-103 EP2, Nabenhöhe: 138,48 m, Gesamthöhe: 189,98 m, Rotordurchmesser: 103 m, Leistung: je 2,35 MW auf dem Grundstück Flur 2, Flurstücke 61 und 72/1 der Gemarkung Eisten öffentlich bekannt gemacht.

Der Zeitraum der Auslegung der Antragsunterlagen wird hiermit korrigiert. Der Genehmigungsantrag, die Antragsunterlagen, die entscheidungserheblichen Unterlagen und die behördlichen Stellungnahmen sind in der Zeit vom 23.06.2020 bis einschließlich 24.07.2020 auf der Homepage des Landkreises Emsland unter <http://www.emsland.de> unter der Rubrik „Bürger und Behörde > Bekanntmachungen“ sowie in der Zeit vom 25.06.2020 bis einschließlich 24.07.2020 im zentralen UVP-Portal unter <https://uvp.niedersachsen.de/portal/> einsehbar.

Zudem sind die Unterlagen in der Zeit vom 23.06.2020 bis einschließlich 24.07.2020 zu den angegebenen Zeiten bei den folgenden Stellen einsehbar:

- Landkreis Emsland, Ordeniederung 1, 49716 Meppen, Zimmer 520 a, während der Dienststunden (nach vorheriger Terminabsprache unter: 05931/44-1568)

montags bis donnerstags	08:30 - 12:30 Uhr und 14:30 - 16:00 Uhr
freitags	08:30 - 13:00 Uhr

- Samtgemeinde Sögel, Ludmillenhof, 49751 Sögel, Haupteingang, während der Dienststunden

montags bis donnerstags	8:00 – 17:00 Uhr
freitags	8:00 – 13:00 Uhr

Die Frist zur Erhebung der Einwendungen bleibt von dieser Änderung unberührt.

Meppen, 24.06.2020

LANDKREIS EMSLAND
Der Landrat

224 Bekanntmachung; Verfahren gemäß Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG); Bernhard Surmann, Beesten

Herr Bernhard Surmann, Flickampsweg 1, 49832 Beesten, beantragt nach § 4 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) die Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb von zwei Hähnchenmastställen mit je 42.490 Tierplätzen und zertifizierten Abluftreinigungsanlagen (Inno+ Pollo M), die Errichtung eines ASL-Lagertanks (40 m³), die Aufstellung von vier Futtermittelsilos (3 x 50 m³, 1 x 40 m³), sowie die Errichtung einer Sammelgrube für Löschwasser, Reinigungswasser und Schmutzwasser auf dem Grundstück Flur 1, Flurstück 138/6 der Gemarkung Beesten. Die Gesamtanlage hat danach eine Kapazität von 84.980 Masthähnchenplätzen.

Die geplante Anlage soll im Frühjahr 2021 in Betrieb genommen werden.

Das Vorhaben unterliegt gemäß § 4 BImSchG in Verbindung mit § 1, § 2 und Nr. 7.1.3.1 des Anhangs 1 der 4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) der Genehmigungspflicht.

Gemäß § 7 Abs. 3 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) ist für das Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen. Der dazu erforderliche Bericht zu den voraussichtlichen Umweltauswirkungen des Vorhabens (UVP-Bericht) wurde mit Datum vom 16.04.2018 vorgelegt.

Das Vorhaben wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG in Verbindung mit §§ 8 ff. der 9. Verordnung zur Durchführung des BImSchG (Verordnung über das Genehmigungsverfahren – 9. BImSchV) öffentlich bekannt gemacht.

Der Genehmigungsantrag, die Antragsunterlagen, die entscheidungserheblichen Unterlagen und die behördlichen Stellungnahmen sind in der Zeit vom 08.07.2020 bis einschließlich 07.08.2020 auf der Homepage des Landkreises Emsland unter <http://www.emsland.de> unter der Rubrik „Bürger und Behörde > Bekanntmachungen“ sowie im zentralen UVP-Portal unter <https://uvp.niedersachsen.de/portal/> einsehbar.

Zudem sind die Unterlagen im selben Zeitraum zu den angegebenen Zeiten bei den folgenden Stellen einsehbar:

- Landkreis Emsland, Ordeniederung 1, 49716 Meppen, Zimmer 520 a, während der Dienststunden (nach vorheriger Terminabsprache unter: 05931/44-1568)

montags bis donnerstags	08:30 - 12:30 Uhr und 14:30 - 16:00 Uhr
freitags	08:30 - 13:00 Uhr

- Samtgemeinde Freren, Markt 1, 49832 Freren, Zimmer 213, während der Dienststunden

montags bis mittwochs	08:30 - 12.30 Uhr und 14.30 - 16.00 Uhr
donnerstags	08.30 - 12.30 Uhr und 14.30 - 18.00 Uhr
freitags	08.30 - 12.30 Uhr.

Zu den entscheidungserheblichen Unterlagen zählen neben dem Genehmigungsantrag insbesondere:

- Immissionsschutzgutachten für Geruch-, Ammoniak-, Stickstoff- und Staubimmissionen
- Lärmgutachten
- Brandschutzkonzept
- Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung
- UVP-Bericht.

Etwaige Einwendungen gegen das Vorhaben sind während der Einwendungsfrist, welche am 08.07.2020 beginnt und mit Ablauf des 07.09.2020 endet, schriftlich unter den o.a. Adressen oder elektronisch unter einwendungen-immissionsschutz@emsland.de geltend zu machen.

Die Einwendungen müssen Name und Anschrift des Einwenders enthalten. Es wird darauf hingewiesen, dass die Einwendungen dem Antragsteller bekannt gegeben werden. Auf Verlangen des Einwenders sollen dessen Name und Anschrift vor der Bekanntgabe unkenntlich gemacht werden, wenn diese zur ordnungsgemäßen Durchführung des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich sind.

Mit Ablauf der Einwendungsfrist werden für das Genehmigungsverfahren alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen. Einwendungen, die auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen, werden auf den Rechtsweg vor den ordentlichen Gerichten verwiesen.

Die frist- und formgerecht erhobenen Einwendungen werden voraussichtlich am Donnerstag, den 08.10.2020 ab 9:00 Uhr im Sitzungssaal (I. OG) des Kreishauses I in 49716 Meppen, Ordeniederung 1, erörtert. Sollte die Erörterung am 08.10.2020 nicht abgeschlossen werden können, wird sie an den darauffolgenden Werktagen (nicht samstags) zur gleichen Zeit am selben Ort fortgesetzt.

Sollte der Erörterungstermin trotz vorliegender Einwendungen nicht stattfinden, wird dies rechtzeitig öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass der Erörterungstermin auf Grund einer Ermessensentscheidung nach § 10 Abs. 6 BImSchG durchgeführt wird und die erhobenen Einwendungen auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert werden.

Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Meppen, 23.06.2020

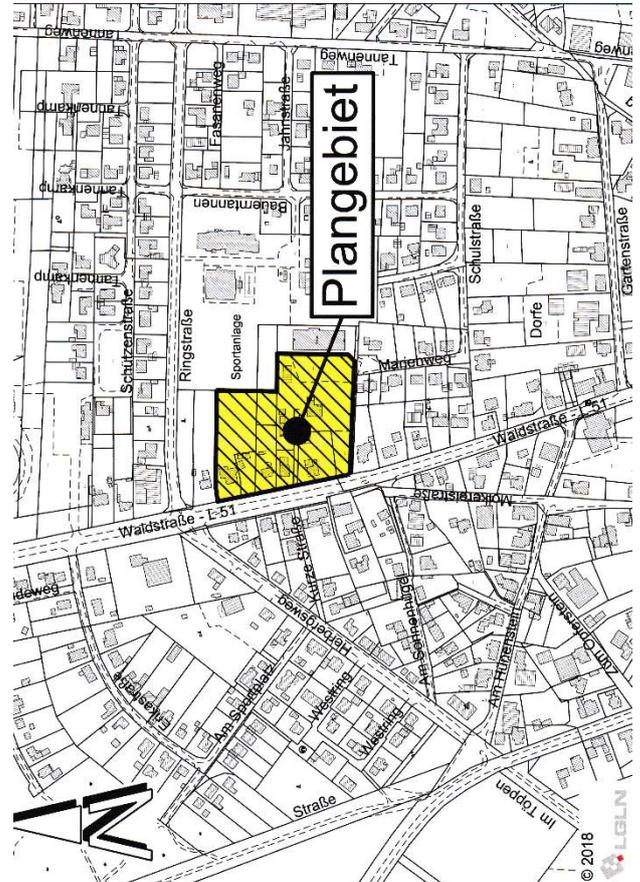
LANDKREIS EMSLAND
Der Landrat

B. Bekanntmachungen der Städte, Gemeinden und Samtgemeinden

225 Bauleitplanung der Gemeinde Börger; Bebauungsplan Nr. 29 „Untere Waldstraße“ der Gemeinde Börger mit örtlichen Bauvorschriften; Bebauungsplan der Innenentwicklung im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a Baugesetzbuch (BauGB); Inkrafttreten des Bebauungsplanes; Bekanntmachung gemäß § 10 BauGB

Der Rat der Gemeinde Börger hat in seiner Sitzung am 29.06.2020 den Bebauungsplan Nr. 29 „Untere Waldstraße“ mit Begründung und den darin aufgenommenen örtlichen Bauvorschriften im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB gemäß § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 29 „Untere Waldstraße“ mit örtlichen Bauvorschriften ist im nachstehenden Übersichtsplan schwarz umrandet dargestellt.



Der Bebauungsplan Nr. 29 liegt mit Begründung und den darin aufgenommenen örtlichen Bauvorschriften bei der Gemeinde Börger, Neubürgerstraße 1, 26904 Börger während der Dienststunden öffentlich aus und kann dort eingesehen werden. Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 29 „Untere Waldstraße“ nebst örtlichen Bauvorschriften gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 BauGB über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche nach den §§ 39 bis 42 BauGB und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen bei nicht fristgemäßer Geltendmachung wird hingewiesen.

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird außerdem darauf hingewiesen, dass eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dem Veröffentlichungsdatum dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Börger unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Börger, 29.06.2020

GEMEINDE BÖRGER
Der Gemeindedirektor

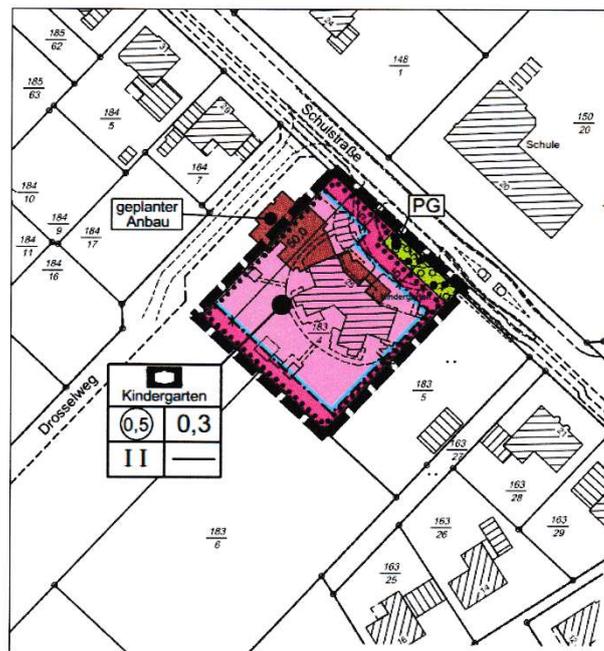
226 Bekanntmachung der Gemeinde Breddenberg; 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 7 „Kindergarten“ mit örtlichen Bauvorschriften

Der Rat der Gemeinde Breddenberg hat in seiner Sitzung am 02 Juni 2020 gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 7 „Kindergarten“ mit örtlichen Bauvorschriften nebst Begründung als Satzung beschlossen.

Mit der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Emsland wird die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 7 „Kindergarten“ mit örtlichen Bauvorschriften nebst Begründung rechtskräftig.

Der ursprüngliche Bebauungsplan Nr. 7, rechtskräftig seit dem 31. Mai 1994, sind die Flächen größtenteils als Fläche für Gemeinbedarf mit Zweckbestimmung „sozialen Zwecken dienenden Gebäude und Einrichtungen-Kindergarten“ festgesetzt und entsprechend mit einem Kindergartengebäude bebaut. Die Gemeinde beabsichtigt die bauliche Erweiterung des vorhandenen Kindergartens mit dem Anbau einer neuen Kinderkrippe. Um das Vorhaben zu ermöglichen, ist es notwendig einen im Ursprungsplan festgesetzten Fußweg zu überplanen und die festgesetzte Fläche für Gemeinbedarf um diese Fläche zu erweitern.

Das vorliegende Plangebiet liegt innerhalb der Ortslage nördlich der Hauptstraße (Landesstraße L32). Unmittelbar nordöstlich des Plangebietes verläuft die Schulstraße. Nordöstlich der Straße liegen die Grundschule und ein Wohngebiet der Gemeinde. Südöstlich, nordwestlich und westlich des Plangebietes befinden sich größere Wohngebiete.



Der Bebauungsplan Nr. 7 „Kindergarten“ 1. Änderung mit örtlichen Bauvorschriften nebst Begründung kann gem. § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) ab sofort während der Dienststunden im Gemeindebüro, Hauptstr. 25 in Breddenberg oder im Rathaus – Bauverwaltung -, Poststraße 13 in Esterwegen, jedermann einsehen und über seinen Inhalt Auskunft erhalten.

Da das Gemeindehaus in Breddenberg sowie das Rathaus in Esterwegen aufgrund der Corona-Krise für den Publikumsverkehr eingeschränkt werden musste, können die Unterlagen nur mit vorheriger telefonischer Terminabsprache unter 05954/364 oder 05955/200-0 eingesehen werden.

Aufgrund der aktuellen Hygienevorschriften darf der Auslegungsräum nur einzeln betreten werden. Die o.g. Öffnungszeiten bleiben weiterhin unberührt.

Die 1. Änderung zum Bebauungsplan ist ergänzend auch im Internet unter der Adresse www.breddenberg.de unter der Rubrik Bauleitpläne/Bebauungspläne (rechtskräftig) verfügbar sowie zusätzlich über das Internetportal des Landes Niedersachsen über den Link <https://uvp.niedersachsen.de> aufrufbar.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 BauGB über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche nach den §§ 39 bis 42 BauGB und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen bei nicht fristgerechter Geltendmachung wird hingewiesen.

Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB wird außerdem darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB sowie § 214 Abs. 2a BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel der Abwägung dann unbeachtlich sind, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieses Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde Breddenberg unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Breddenberg, 18.06.2020

GEMEINDE BREDDENBERG
Der Bürgermeister

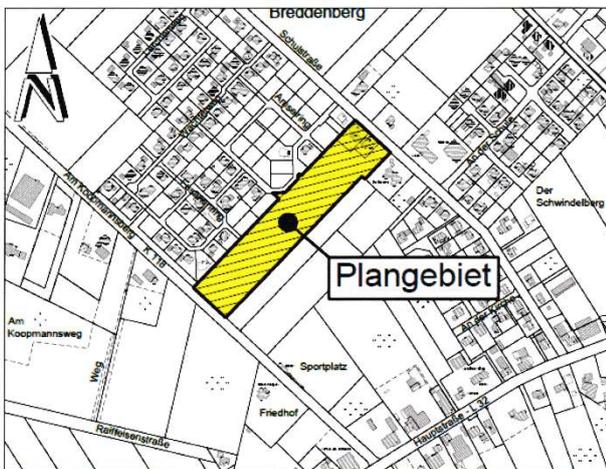
227 Bekanntmachung der Gemeinde Breddenberg; Bebauungsplan Nr. 14 „Südlich Schwindelberg Teil II“ 2. Änderung

Der Rat der Gemeinde Breddenberg hat in seiner Sitzung am 02 Juni 2020 gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 14 „Südlich Schwindelberg Teil II“ mit örtlichen Bauvorschriften nebst Begründung als Satzung beschlossen.

Mit der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Emsland wird die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 14 „Südlich Schwindelberg Teil II“ mit örtlichen Bauvorschriften nebst Begründung rechtskräftig.

Bei dieser Planaufstellung handelt es sich um die Ergänzung und Änderungen der örtlichen Bauvorschriften. Um Fehlentwicklungen zu vermeiden und die im Plangebiet entstandenen, gestalterischen Strukturen entlang der öffentlichen Verkehrsflächen zu sichern, sollen im vorliegenden Gebiet die Art und Höhe der Grundstückseinfriedungen zum Straßenraum hin zukünftig angepasst werden. Des Weiteren wurden örtliche Bauvorschriften zur Ableitung der Oberflächenentwässerung und zur Ausbaubreite der Grundstückszufahrten aufgenommen. Die örtlichen Bauvorschriften zur Dachneigung der Hauptgebäude, Garagen und Nebenanlagen werden für die Fläche für den Gemeinbedarf aufgehoben. Für das allgemeine Wohngebiet haben diese örtliche Bauvorschriften weiter Bestand.

Das Plangebiet befindet sich innerhalb der Ortslage von Breddenberg ca. 300-400m nördlich der Hauptstraße (Landesstraße L32) und liegt zwischen der Straße „Am Koopmannsberg“ im Südwesten und der „Schulstraße“ im Nordosten. Die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr.14 entspricht dem Geltungsbereich des ursprünglichen Bebauungsplanes „Südlich Schwindelberg Teil 1“, 1. Änderung, rechtskräftig seit dem 15.03.2018. Die Gebietsabgrenzung ist im nachstehenden Übersichtsplan markiert.



Der Bebauungsplan Nr. 14 „Südlich Schwindelberg Teil II“ 2. Änderung mit örtlichen Bauvorschriften nebst Begründung kann gem. § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) ab sofort während der Dienststunden im Gemeindebüro, Hauptstr. 25 in Breddenberg oder im Rathaus – Bauverwaltung -, Poststraße 13 in Esterwegen, jedermann einsehen und über seinen Inhalt Auskunft erhalten.

Da das Gemeindehaus in Breddenberg sowie das Rathaus in Esterwegen aufgrund der Corona-Krise für den Publikumsverkehr eingeschränkt werden musste, können die Unterlagen nur mit vorheriger telefonischer Terminabsprache unter 05954/364 oder 05955/200-0 eingesehen werden.

Aufgrund der aktuellen Hygienevorschriften darf der Auslegungsräum nur einzeln betreten werden. Die o.g. Öffnungszeiten bleiben weiterhin unberührt.

Die 2. Änderung zum Bebauungsplan ist ergänzend auch im Internet unter der Adresse www.breddenberg.de unter der Rubrik Bauleitpläne/Bebauungspläne (rechtskräftig) verfügbar sowie zusätzlich über das Internetportal des Landes Niedersachsen über den Link <https://uvp.niedersachsen.de> aufrufbar.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 BauGB über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche nach den §§ 39 bis 42 BauGB und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen bei nicht fristgerechter Geltendmachung wird hingewiesen.

Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB wird außerdem darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB sowie § 214 Abs. 2a BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel der Abwägung dann unbeachtlich sind, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieses Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde Breddenberg unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Breddenberg, 18.06.2020

GEMEINDE BREDDENBERG
Der Bürgermeister

228 Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Samtgemeinde Dörpen für das Haushaltsjahr 2020

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Samtgemeinde Dörpen in der Sitzung am 23.03.2020 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2020 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2020 wird

1.	im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1	der ordentlichen Erträge auf	13.632.000 €
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	11.530.700 €
1.3	der außerordentlichen Erträge auf	0 €
1.4	der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 €
2.	im Finanzaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	13.103.400 €
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	10.309.600 €
2.3	der Einzahlungen für Investitions- tätigkeit	662.500 €
2.4	der Auszahlungen für Investitions- tätigkeit	4.459.500 €
2.5	der Einzahlungen für Finanzierungs- tätigkeit	0 €
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungs- tätigkeit	432.500 €

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	13.765.900 €
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	15.201.600 €

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden veranschlagt in Höhe von 1.739.000 €.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite im Haushaltsjahr 2020 zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 2.183.900 € festgesetzt.

§ 5

Der Hebesatz für die Bemessung der Samtgemeindeumlage wird auf 31,00 % der Steuerkraft für Umlagen der Mitgliedsgemeinden festgesetzt.

Der Anteil der an die Mitgliedsgemeinden weiterzureichenden Schlüsselzuweisung wird auf 24 % des Aufkommens festgesetzt. Die Anteile der jeweiligen Mitgliedsgemeinden werden in Anwendung der Nieders. Gesetzes über den Finanzausgleich (NFAG) nachfolgender Formel berechnet:

$(\text{Einwohnerzahl der Mitgliedsgemeinde} \times \text{Gemeindegrößenansatz der Samtgemeinde} \times \text{Grundbetrag} - \text{Steuerkraft für Schlüsselzuweisung}) \times 75 \% \times 24 \%$

Im Falle der Abundanz der Samtgemeinde tragen die Mitgliedsgemeinden, deren Steuerkraft über der Bedarfsmesszahl liegt, 24 % der von der Samtgemeinde zu zahlenden Finanzausgleichsumlage und die an die übrigen Mitgliedsgemeinden weiterzuleitenden Schlüsselzuweisungsanteile.

§ 6

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen sind im Sinne des § 117 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) unerheblich, wenn sie im Haushaltsjahr den Betrag von 10.000 € je Buchungsstelle nicht übersteigen.

Ferner sind als unerheblich anzusehen: Beträge (unbegrenzt),

- die der Verrechnung zwischen den Produkten/Leistungen dienen,
- die wirtschaftlich durchlaufend sind,
- die der Rückzahlung von Zuweisungen dienen,
- die für abschlusstechnische Buchungen notwendig sind.

Dörpen, 17.04.2020

SAMTGEMEINDE DÖRPEN

Hermann Wocken
Samtgemeindebürgermeister

2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2020 wird öffentlich bekannt gemacht.

Die gemäß § 119 Abs. 4 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) sowie § 15 Abs. 6 des Niedersächsischen Gesetzes über den Finanzausgleich (NFAG) in Verbindung mit § 111 Abs. 3 NKomVG erforderlichen Genehmigungen sind durch den Landkreis Emsland am 10.06.2020 – 202-He erteilt worden.

Der Haushaltsplan mit seinen Anlagen liegt gemäß § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG in der Zeit vom 01.07.2020 bis zum 13.07.2020 im Rathaus der Samtgemeinde Dörpen, Zimmer 306, Hauptstr. 25, 26892 Dörpen, zur Einsichtnahme öffentlich aus. Bitte vereinbaren Sie einen Termin mit der Kämmerei unter der Rufnummer 04963/402-306.

Dörpen, 16.04.2020

SAMTGEMEINDE DÖRPEN
Der Samtgemeindebürgermeister

229 Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Esterwegen für das Haushaltsjahr 2020

Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Esterwegen für das Haushaltsjahr 2020

1. Haushaltssatzung

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Esterwegen in seiner Sitzung am 10.03.2020 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2020 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2020 wird

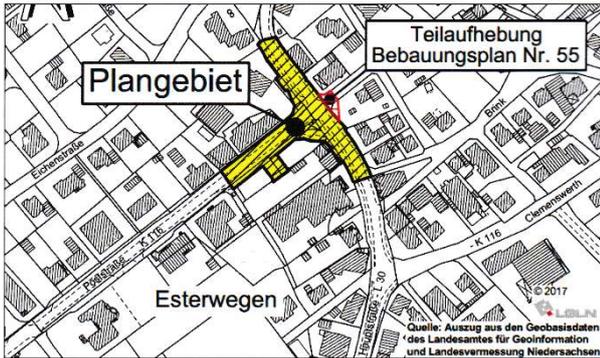
1.	im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1	der ordentlichen Erträge auf	3.712.000 Euro
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	3.630.600 Euro
1.3	der außerordentlichen Erträge auf	0 Euro
1.4	der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 Euro
2.	im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	3.515.000 Euro
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	3.350.600 Euro
2.3	der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	2.943.500 Euro
2.4	der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	4.800.500 Euro
2.5	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	390.000 Euro
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	134.500 Euro

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	6.848.500 Euro
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	8.285.600 Euro

Übersichtsplan - (unmaßstäblich)



231 Bekanntmachung der Gemeinde Esterwegen; 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 59 „Am Heuweg-Erweiterung, Teil 2“ einschl. der örtlichen Bauvorschriften

Der Rat der Gemeinde Esterwegen hat in seiner Sitzung am 23. Juni 2020 gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) den Bebauungsplan Nr. 59 „Am Heuweg-Erweiterung, Teil 2“ einschl. der örtlichen Bauvorschriften nebst Begründung als Satzung beschlossen.

Mit der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Emsland wird der Bebauungsplan Nr. 59 „Am Heuweg-Erweiterung, Teil 2“ nebst Begründung rechtskräftig.

Bei dieser Planaufstellung handelt es sich um die Ergänzung der örtlichen Bauvorschriften. Um Fehlentwicklungen zu vermeiden und die im Plangebiet entstandenen, gestalterischen Strukturen entlang der öffentlichen Verkehrsflächen zu sichern, sollen im vorliegenden Gebiet die Art und Höhe der Grundstückseinfriedungen zum Straßenraum hin zukünftig angepasst werden.

Der Bebauungsplan Nr. 59 „Am Heuweg-Erweiterung, Teil 2“ einschließlich der Begründung und zusammenfassender Erklärung kann gem. § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) ab sofort während der Dienststunden im Rathaus - Bauverwaltung-, Poststraße 13, Zimmer 109 in Esterwegen, von jedermann eingesehen werden und über seinen Inhalt Auskunft erhalten. Da das Rathaus in Esterwegen aufgrund der Corona-Krise für den Publikumsverkehr eingeschränkt werden musste, können die Unterlagen nur mit vorheriger telefonischer Terminabsprache unter 05955/200-0 eingesehen werden.

Aufgrund der aktuellen Hygienevorschriften darf der Auslegungsraum nur einzeln betreten werden. Die o.g. Öffnungszeiten bleiben weiterhin unberührt.

Die 1. Änderung zum Bebauungsplan ist ergänzend auch im Internet unter der Adresse www.esterwegen.de unter der Rubrik Bauleitpläne/Bebauungspläne (rechtskräftig) verfügbar sowie zusätzlich über das Internetportal des Landes Niedersachsen über den Link <https://uvp.niedersachsen.de> aufrufbar.

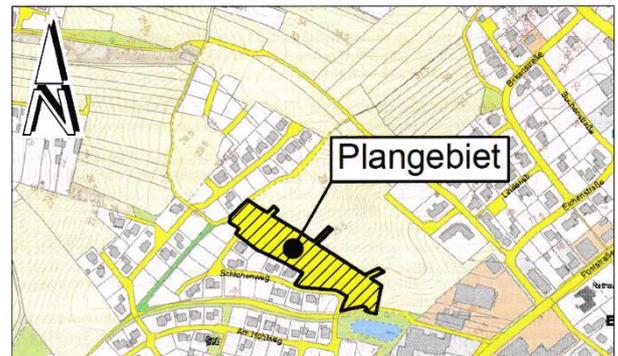
Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 BauGB über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche nach den §§ 39 bis 42 BauGB und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen bei nicht fristgerechter Geltendmachung wird hingewiesen.

Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB wird außerdem darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB sowie § 214 Abs. 2a BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel der Abwägung dann unbeachtlich sind, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieses Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde Esterwegen unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Esterwegen 24.06.2020

GEMEINDE ESTERWEGEN
Der Gemeindedirektor

Übersichtsplan - (unmaßstäblich)



232 Bekanntmachung der Gemeinde Esterwegen; 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 60 „Am Heuweg-Erweiterung, Teil 3“ einschl. der örtlichen Bauvorschriften

Der Rat der Gemeinde Esterwegen hat in seiner Sitzung am 23. Juni 2020 gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) den Bebauungsplan Nr. 60 „Am Heuweg-Erweiterung, Teil 3“ einschl. der örtlichen Bauvorschriften nebst Begründung als Satzung beschlossen.

Mit der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Emsland wird der Bebauungsplan Nr. 60 „Am Heuweg-Erweiterung, Teil 3“ nebst Begründung rechtskräftig.

Bei dieser Planaufstellung handelt es sich um die Ergänzung der örtlichen Bauvorschriften. Um Fehlentwicklungen zu vermeiden und die im Plangebiet entstandenen, gestalterischen Strukturen entlang der öffentlichen Verkehrsflächen zu sichern, sollen im vorliegenden Gebiet die Art und Höhe der Grundstückseinfriedungen zum Straßenraum hin zukünftig angepasst werden.

Der Bebauungsplan Nr. 60 „Am Heuweg-Erweiterung, Teil 3“ einschließlich der Begründung und zusammenfassender Erklärung kann gem. § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) ab sofort während der Dienststunden im Rathaus - Bauverwaltung-, Poststraße 13, Zimmer 109 in Esterwegen, von jedermann eingesehen werden und über seinen Inhalt Auskunft erhalten.

Da das Rathaus in Esterwegen aufgrund der Corona-Krise für den Publikumsverkehr eingeschränkt werden musste, können die Unterlagen nur mit vorheriger telefonischer Terminabsprache unter 05955/200-0 eingesehen werden.

234 II. Haushaltssatzung; Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Handrup für das Haushaltsjahr 2020

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Handrup in der Sitzung am 07.05.2020 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2020 beschlossen.

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2020 wird

1.	im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1	der ordentlichen Erträge auf	811.300 €
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	806.400 €
1.3	der außerordentlichen Erträge	24.000 €
1.4	der außerordentlichen Aufwendung auf	0 €
2.	im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	764.000 €
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	859.300 €
2.3	der Einzahlungen für Investitionstätigkeit auf	284.400 €
2.4	der Auszahlungen für Investitionstätigkeit auf	1.002.200 €
2.5	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit auf	355.000 €
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit auf	0 €

festgesetzt.

Nachrichtlich:

-	Gesamtbetrag der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	1.403.400 €
-	Gesamtbetrag der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	1.861.500 €

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 355.000 € festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2020 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 127.000 € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2020 wie folgt festgesetzt:

1.	Grundsteuer	
a)	für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	320 v. H.
b)	für die Grundstücke (Grundsteuer B)	320 v. H.
2.	Gewerbesteuer	320 v. H.

§ 6

- (1) Als unerheblich im Sinne des § 117 Abs. 1 NKomVG gelten Beträge bis zu 2.500 €.
- (2) Von erheblicher finanzieller Bedeutung im Sinne von § 12 Abs. 1 KomHKVO gelten Investitionen ab einem Betrag von 500.000 €.

Handrup, 07.05.2020

GEMEINDE HANDRUP

Mauentöbben
Bürgermeister

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung der Gemeinde Handrup für das Haushaltsjahr 2020 wird öffentlich bekanntgemacht.

Die nach § 120 Abs. 2 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Emsland, Ordeniederung 1 in 49716 Meppen am 16.06.2020 unter dem Aktenzeichen 202-He erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG vom 01.07.2020 bis 10.07.2020 zur Einsichtnahme im Büro der Gemeindeverwaltung Handrup, Schulstraße 1 in 49838 Handrup, sowie der Samtgemeindeverwaltung, Zimmer 208, Mittelstraße 15 in 49838 Lengerich öffentlich aus.

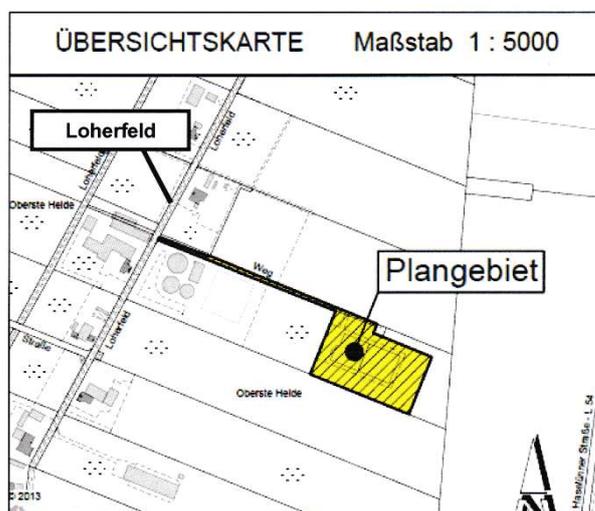
Handrup, 19.06.2020

GEMEINDE HANDRUP
Der Bürgermeister

235 Bekanntmachung der Stadt Haselünne; Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 5 „Sondergebiet gewerbliche Tierhaltungsanlagen XI“, Ortschaft Lohe

Der Rat der Stadt Haselünne hat am 12.03.2020 in öffentlicher Sitzung den Bebauungsplan Nr. 5 „Sondergebiet gewerbliche Tierhaltungsanlagen XI“, Ortschaft Lohe, nebst textlichen Festsetzungen, örtlichen Bauvorschriften und Begründung mit Umweltbericht nach § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) als Satzung beschlossen.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist in dem nachstehenden Kartenausschnitt dargestellt.



Der Bebauungsplan Nr. 5 „Sondergebiet gewerbliche Tierhaltungsanlagen XI“, Ortschaft Lohe, nebst textlichen Festsetzungen, örtlichen Bauvorschriften und Begründung mit Umweltbericht tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft (vgl. § 10 Abs. 3 BauGB).

Der Bebauungsplan kann einschließlich seiner textlichen Festsetzungen, örtlichen Bauvorschriften und Begründung mit Umweltbericht sowie der zusammenfassenden Erklärung nach § 10a Abs. 1 BauGB während der üblichen Dienststunden im Rathaus der Stadt Haselünne, Zimmer 34, Rathausplatz 1, 49740 Haselünne, eingesehen werden. Jedermann kann den Bebauungsplan und seine Begründung einsehen und über ihren Inhalt Auskunft verlangen. Weiterhin können diese Unterlagen auch auf der Homepage der Stadt Haselünne unter www.haseluenne.de eingesehen und zusätzlich über das zentrale Internetportal des Landes Niedersachsen <https://uvp.niedersachsen.de> abgerufen werden.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche im Falle der in den §§ 39- 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile, deren Leistung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen ist, und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der im § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1-3 des BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes oder aber ein nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtlicher Mangel des Abwägungsvorgangs nur beachtlich werden, wenn sie innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Haselünne, Rathausplatz 1, 49740 Haselünne, geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Rechtsvorschriften oder den Mangel des Abwägungsvorgangs begründen soll, ist darzulegen.

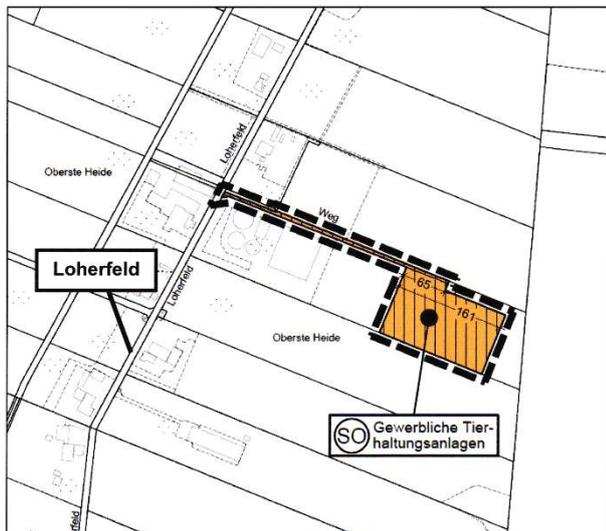
Haselünne, 19.06.2020

STADT HASELÜNNE
Der Bürgermeister

236 Bekanntmachung; Änderung 36 A des Flächennutzungsplanes der Stadt Haselünne

Der Landkreis Emsland hat die vom Rat der Stadt Haselünne am 12.03.2020 in öffentlicher Sitzung beschlossene Änderung 36 A des Flächennutzungsplanes mit Verfügung vom 26.05.2020 (Az.: 65-610-302-01/36 A) gem. § 6 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) genehmigt.

Der Geltungsbereich dieser Änderung ist in dem nachstehenden Kartenausschnitt dargestellt.



Mit dieser Bekanntmachung wird die Änderung 36 A des Flächennutzungsplanes der Stadt Haselünne gemäß § 6 Abs. 5 BauGB rechtswirksam.

Die Flächennutzungsplanänderung kann einschließlich der Begründung mit Umweltbericht und einer zusammenfassenden Erklärung nach § 6a Abs. 1 BauGB während der üblichen Dienststunden im Rathaus der Stadt Haselünne, Zimmer 34, Rathausplatz 1, 49740 Haselünne, eingesehen werden. Jedermann kann die Flächennutzungsplanänderung einsehen und über ihren Inhalt Auskunft verlangen (vgl. § 6 Abs. 5 BauGB). Weiterhin können diese Unterlagen auch auf der Homepage der Stadt Haselünne unter www.haseluenne.de eingesehen und zusätzlich über das zentrale Internetportal des Landes Niedersachsen <https://uvp.niedersachsen.de> abgerufen werden.

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der im § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1-3 des BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes oder aber ein nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtlicher Mangel des Abwägungsvorgangs nur beachtlich werden, wenn sie innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Haselünne, Rathausplatz 1, 49740 Haselünne, geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Rechtsvorschriften oder den Mangel des Abwägungsvorgangs begründen soll, ist darzulegen.

Haselünne, 19.06.2020

STADT HASELÜNNE
Der Bürgermeister

237 Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Hilkenbrook für das Haushaltsjahr 2020

1. Haushaltssatzung

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Hilkenbrook in seiner Sitzung am 19.02.2020 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2020 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2020 wird

- | | | |
|-----|--|--------------|
| 1. | im Ergebnishaushalt
mit dem jeweiligen Gesamtbetrag | |
| 1.1 | der ordentlichen Erträge auf | 796.560 Euro |
| 1.2 | der ordentlichen Aufwendungen auf | 790.500 Euro |
| 1.3 | der außerordentlichen Erträge auf | 0 Euro |
| 1.4 | der außerordentlichen Aufwendungen auf | 0 Euro |
| 2. | im Finanzhaushalt
mit dem jeweiligen Gesamtbetrag | |
| 2.1 | der Einzahlungen aus laufender
Verwaltungstätigkeit | 726.560 Euro |
| 2.2 | der Auszahlungen aus laufender
Verwaltungstätigkeit | 700.500 Euro |
| 2.3 | der Einzahlungen für Investitions-
tätigkeit | 112.000 Euro |
| 2.4 | der Auszahlungen für Investitions-
tätigkeit | 386.000 Euro |

2.5	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	266.000 Euro
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	17.700 Euro

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

-	der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	1.104.560 Euro
-	der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	1.104.200 Euro

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 266.000 Euro festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2020 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 121.000 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Steuerhebesätze für die Realsteuern sind durch eine besondere Hebesatzsatzung vom 19.02.2020 mit Wirkung vom 01.01.2020 wie folgt festgesetzt worden:

1. Grundsteuer

- | | | |
|----|--|-----------|
| a) | für die land- forstwirtschaftlichen Betriebe.
Grundsteuer A | 350 v. H. |
| b) | für die Grundstücke
Grundsteuer B | 350 v. H. |

2. Gewerbesteuer 350 v. H.

§ 6

Weitere Vorschriften

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen bzw. Auszahlungen sind als unerheblich im Sinne des § 117 Abs. 1 NKomVG anzusehen, wenn sie im Haushaltsjahr 2.000,00 Euro im Einzelfall nicht überschreiten. Aufwendungen und Auszahlungen, denen eine volle Kostenerstattung gegenüber steht, gelten in jedem Falle als unerheblich.

Als unerheblich im Sinne von § 19 Abs. 4 KomHKVO gelten Auszahlungen bis 2.000,00 € je Einzelfall.

Hilkenbrook, 19.02.2020

GEMEINDE HILKENBROOK

Düvel
Bürgermeister

2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2020 wird öffentlich bekanntgemacht.

Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG im Anschluss an diese öffentliche Bekanntmachung an sieben Werktagen (außer samstags) in der Zeit vom 06.07.2020 bis 14.07.2020 im Büro der Gemeinde Hilkenbrook, Hauptstraße 71 in 26897 Hilkenbrook sowie im Rathaus der Samtgemeinde Nordhümmling, Poststr. 13 in 26897 Esterwegen, Zimmer-Nr. 202, zur Einsichtnahme öffentlich aus.

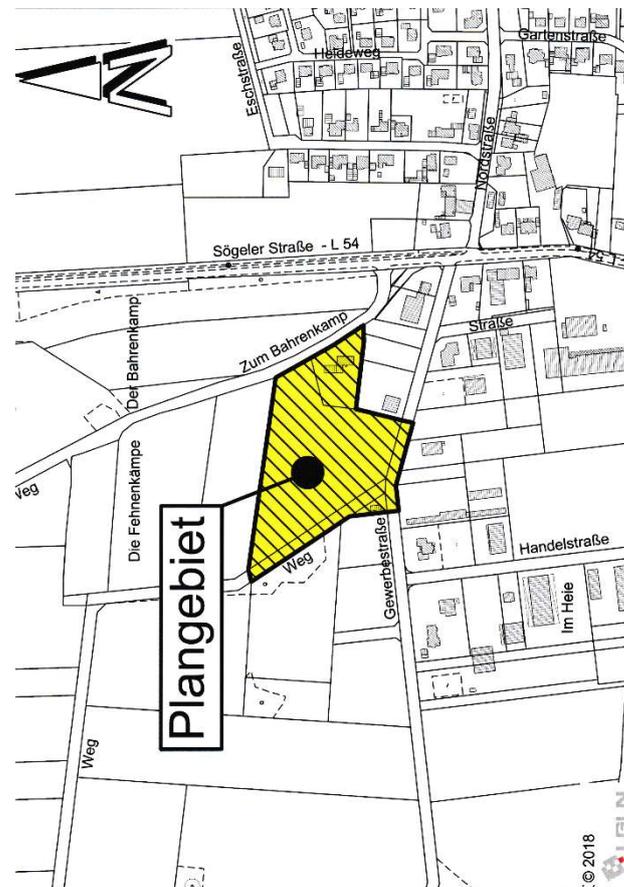
Hilkenbrook, 24.06.2020

GEMEINDE HILKENBROOK
Der Bürgermeister

238 Bekanntmachung; Bauleitplanung der Gemeinde Klein Berßen; Bebauungsplan Nr. 24 „Bahrenkamp“ der Gemeinde Klein Berßen nebst örtlichen Bauvorschriften; Inkrafttreten des Bebauungsplanes; Bekanntmachung gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB)

Der Rat der Gemeinde Klein Berßen hat in seiner Sitzung am 09.12.2019 den Bebauungsplan Nr. 24 „Bahrenkamp“ nebst örtlichen Bauvorschriften mit Begründung sowie dem Umweltbericht als Satzung gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) beschlossen.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 24 „Bahrenkamp“ nebst örtlichen Bauvorschriften ist im nachstehenden Übersichtsplan schwarz umrandet dargestellt.



Der Bebauungsplan nebst örtlichen Bauvorschriften liegt mit Begründung einschließlich Umweltbericht und zusammenfassender Erklärung bei der Gemeinde Klein Berßen, Kirchstraße 12, 49777 Klein Berßen, während der Dienststunden öffentlich aus und kann dort eingesehen werden.

Mit dieser Bekanntmachung wird der Bebauungsplan gemäß § 10 Abs. 3 BauGB rechtsverbindlich.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 BauGB über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche nach den §§ 39 bis 42 BauGB und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen bei nicht fristgerechter Geltendmachung wird hingewiesen.

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird außerdem darauf hingewiesen, dass eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dem Veröffentlichungsdatum dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Klein Berßen unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Klein Berßen, 15.06.2020

GEMEINDE KLEIN BERSSEN
Der Bürgermeister

239 Bekanntmachung der Jahresabschlüsse 2014 und 2015 der Gemeinde Kluse

Der Rat der Gemeinde Kluse hat in seiner Sitzung am 10.06.2020 die Jahresrechnungen der Gemeinde Kluse für die Haushaltsjahre 2014 und 2015 und die Jahresabschlüsse 2014 und 2015 beschlossen und auf Vorschlag des Rechnungsprüfungsamtes beim Landkreis Emsland dem Bürgermeister gemäß § 129 NKomVG Entlastung erteilt.

Gemäß § 129 Abs. 2 und § 156 Abs. 4 NKomVG liegen die Jahresrechnungen 2014 und 2015 der Gemeinde Kluse und die Jahresabschlüsse 2014 und 2015 mit den Rechenschaftsberichten und der um die Stellungnahme des Bürgermeisters ergänzte Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes in der Zeit vom 01.07.2020 bis 13.07.2020

im Rathaus der Samtgemeinde Dörpen, Zimmer 306, Hauptstr. 25, 26892 Dörpen, zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Kluse, 24.06.2020

GEMEINDE KLUSE

Borchers
Bürgermeister

240 Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Lorup für das Haushaltsjahr 2020

Aufgrund des § 112 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) hat der Rat der Gemeinde Lorup in der Sitzung am 12.03.2020 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2020 wird

1.	im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1.	der ordentlichen Erträge auf	4.914.200 Euro
1.2.	der ordentlichen Aufwendungen auf	4.391.300 Euro
1.3.	der außerordentlichen Erträge	71.200 Euro
1.4.	der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 Euro
2.	im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	4.755.700 Euro
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	5.044.500 Euro
	Saldo	-288.800 Euro
2.3.	der Einzahlungen für Investitions- tätigkeit	1.638.800 Euro
2.4.	der Auszahlungen für Investitions- tätigkeit	3.468.400 Euro
	Saldo	-1.829.600 Euro
2.5.	der Einzahlungen für Finanzierungs- tätigkeit	700.000 Euro
2.6.	der Auszahlungen für Finanzierungs- tätigkeit	27.400 Euro
	Saldo	672.600 Euro

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

-	die Einzahlungen des Finanzhaus- haltes	7.094.500 Euro
-	der Auszahlungen des Finanzhaus- haltes	8.540.300 Euro
	Gesamtsaldo	-1.445.800 Euro

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 700.000 Euro festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2020 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 790.000 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern sind durch eine besondere Hebesatzsatzung vom 11.10.2018 wie folgt festgesetzt worden:

1.	Grundsteuer	
1.1	für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	340 v.H.
1.2	für die Grundstücke (Grundsteuer B)	340 v.H.
2.	Gewerbesteuer	340 v.H.

§ 6

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen sind im Sinne des § 117 Abs. 1 NKomVG unerheblich, wenn sie im Haushaltsjahr pro Buchungsstelle den Betrag von 6.000 EUR nicht übersteigen. Als unerheblich gelten in jedem Fall Aufwendungen und Auszahlungen denen eine volle Kostenerstattung gegenübersteht

Lorup, 12.03.2020

GEMEINDE LORUP

Helmer
Bürgermeister

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2020 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Die gemäß § 120 Abs. 2 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Emsland am 17.06.2020 – 202-15-2/10 erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG vom 01.07.2020 bis 09.07.2020 zur Einsichtnahme nach vorheriger telefonischer Terminabsprache unter der Nummer 05951/201-48 im Rathaus der Samtgemeinde Werlte, Zimmer 24, öffentlich aus.

Lorup, 25.06.2020

GEMEINDE LORUP
Der Bürgermeister

241 Bekanntmachung; Sitzübergang im Rat der Stadt Meppen

Gemäß § 44 Abs. 6 Satz 1 des Niedersächsischen Kommunalwahlgesetzes (NKWG) und § 77 Abs. 1 Satz 3 der Niedersächsischen Kommunalwahlordnung (NKWO) gebe ich folgende Feststellungen bekannt: Herr Günther Pletz hat seinen bei der Wahl des Rates der Stadt Meppen am 11. September 2016 für die Unabhängige Wählergemeinschaft (UWG) erzielten Sitz durch seinen Tod verloren. Der Sitz ist auf den Nachfolger Herrn Konrad Schepers, Weißdornweg 2, 49716 Meppen, übergegangen.

Meppen, 22.06.2020

STADT MEPPEN
Der Stadtwahlleiter

242 Inkrafttreten der Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „Esterfeld“ der Stadt Meppen

Aufgrund des § 142 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634) in Verbindung mit den §§ 10 u. 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Niedersächsisches Gesetz- u. Verordnungsblatt S. 576) – jeweils in der zurzeit geltenden Fassung – hat der Rat der Stadt Meppen in seiner Sitzung am 18.06.2020 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Festlegung des Sanierungsgebietes

Auf Grundlage der Vorbereitenden Untersuchungen nach § 141 (3) BauGB und zur Durchführung freiwilliger städtebaulicher Sanierungsmaßnahmen mit dem Ziel der Behebung städtebaulicher Missstände im Sinne von § 136 Absatz 2 Nr. 1 und Nr. 2 Baugesetzbuch (BauGB) wird das insgesamt 247 ha umfassende, auf dem beiliegenden Lageplan gekennzeichnete Gebiet hiermit als Sanierungsgebiet förmlich festgelegt und erhält die Bezeichnung „Esterfeld“.

§ 2

Vereinfachtes Verfahren

Die städtebauliche Sanierung erfolgt aufgrund der Erforderlichkeitsprüfung im vereinfachten Verfahren. Der dritte Abschnitt der besonderen bodenrechtlichen Vorschriften (§§ 152 bis 156 a BauGB) wird nach § 142 (4) BauGB) ausgeschlossen.

§ 3

Dauer der Sanierung

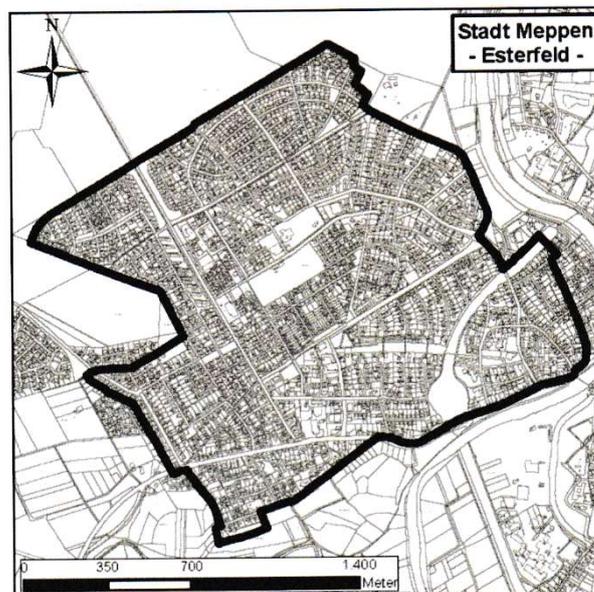
Auf der Grundlage von § 142 (3) Satz 3 BauGB soll die Sanierung innerhalb von 10 Jahren durchgeführt werden. Eine zügige Durchführung der Sanierung wird angestrebt.

§ 4

Genehmigungspflichten

Die Vorschriften des § 144 BauGB über genehmigungspflichtige Vorhaben und Rechtsvorgänge finden keine Anwendung.

Übersichtsplan als Anlage zur Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „Esterfeld“ der Stadt Meppen:



Die Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „Esterfeld“ der Stadt Meppen kann gemäß § 143 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit § 10 Abs. 3 BauGB im Fachbereich Bauverwaltung der Stadt Meppen, Kirchstraße 2, Zimmer Nr. 102, 49716 Meppen, während der Dienststunden eingesehen werden. Mit dieser Bekanntmachung tritt die o. g. Sanierungssatzung gemäß § 143 Abs. 1 Satz 4 in Kraft.

Gemäß § 142 Abs. 3 Satz 3 BauGB wurde bei dem Beschluss über die Sanierungssatzung zugleich durch Beschluss die Frist festgelegt, in der die Sanierung durchgeführt werden soll; die Frist soll 10 Jahre nicht überschreiten. Kann die Sanierung nicht innerhalb der Frist durchgeführt werden, kann sie durch Beschluss verlängert werden (§ 142 Abs. 3 Satz 4 BauGB).

Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB sind die Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1-3 BauGB bezeichneten Verfahrensmängel und Formvorschriften und der in § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB bezeichneten Mängel der Abwägung unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dem Veröffentlichungsdatum dieser Bekanntmachung gegenüber der Stadt Meppen geltend gemacht werden. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Vorschriften begründen soll, ist darzulegen.

Meppen, 24.06.2020

STADT MEPPEN

Knurbein
Bürgermeister

243 Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Neulehe für das Haushaltsjahr 2020

Auf Grund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Gemeinde Neulehe in der Sitzung am 12.05.2020 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2020 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2020 wird

1.	im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1	der ordentlichen Erträge auf	918.200 €
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	872.400 €
1.3	der außerordentlichen Erträge auf	22.500 €
1.4	der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 €
2.	im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	864.400 €
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	805.300 €
2.3	der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	305.800 €
2.4	der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	481.700 €
2.5	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 €
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	12.500 €

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

-	der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	1.170.200 €
-	der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	1.299.500 €

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite im Haushaltsjahr 2020 zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 140.000 € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für Realsteuern sind durch eine besondere Hebesatzsatzung für das Haushaltsjahr 2020 wie folgt festgesetzt:

1.	Grundsteuer	
a)	für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	350 v. H.
b)	für Grundstücke (Grundsteuer B)	350 v. H.
2.	Gewerbsteuer	350 v. H.

§ 6

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen sind im Sinne des § 117 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) unerheblich, wenn sie im Haushaltsjahr den Betrag von 5.000 € je Buchungsstelle nicht übersteigen.

Ferner sind als unerheblich anzusehen: Beträge (unbegrenzt),

- die der Verrechnung zwischen den Produkten/Leistungen dienen,
- die wirtschaftlich durchlaufend sind,
- die der Rückzahlung von Zuweisungen dienen,
- die für abschlusstechnische Buchungen notwendig sind.

Neulehe, 12.05.2020

GEMEINDE NEULEHE

Gansefort
Bürgermeister

2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2020 wird öffentlich bekannt gemacht.

Der Haushaltsplan mit seinen Anlagen liegt gemäß § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG in der Zeit vom 01.07.2020 bis 13.07.2020 im Rathaus der Samtgemeinde Dörpen, Zimmer 306, Hauptstr. 25, 26892 Dörpen, zur Einsichtnahme öffentlich aus. Bitte vereinbaren Sie einen Termin mit der Kämmerei unter der Rufnummer 04963/402-306.

Neulehe, 15.06.2020

GEMEINDE NEULEHE
Der Bürgermeister

244 Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Niederlangen für das Haushaltsjahr 2020

1. Haushaltssatzung der Gemeinde Niederlangen für das Haushaltsjahr 2020

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Gemeinde Niederlangen in der Sitzung am 31.03.2020 folgende Haushaltssatzung beschlossen.

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2020 wird

1.	im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1	der ordentlichen Erträge auf	1.584.500,00 €
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	1.438.700,00 €
1.3	der außerordentlichen Erträge auf	0,00 €
1.4	der außerordentlichen Aufwendungen auf	0,00 €
2.	im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.586.800,00 €
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.522.000,00 €
2.3	der Einzahlungen für Investitions- tätigkeit	562.500,00 €
2.4	der Auszahlungen für Investitions- tätigkeit	793.700,00 €
2.5	der Einzahlungen für Finanzierungs- tätigkeit	230.000,00 €
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungs- tätigkeit	17.400,00 €

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

-	der Einzahlungen des Finanzhaus- haltes	2.379.300,00 €
-	der Auszahlungen des Finanzhaus- haltes	2.333.100,00 €

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahme für Investi-
tionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 230.000,00 Euro festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2020 Liquiditäts-
kredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch
genommen werden dürfen, wird auf 264.400,00 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das
Haushaltsjahr 2020 wie folgt festgesetzt:

1.	Grundsteuer	
1.1	für die Land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	350 v.H.
1.2	für die Grundstücke (Grundsteuer B)	350 v.H.
2.	Gewerbsteuer	350 v.H.

§ 6

Als unerhebliche Mehraufwendungen und Mehrauszahlungen
i.S.d. § 117 Abs. 1 NKomVG gelten solche bis zu einer Höhe von
3.000,00 Euro.

Ferner sind als unerheblich anzusehen: Beträge (unbegrenzt),

- die der Verrechnung zwischen den Produkten/ Leistungen dienen,
- die wirtschaftlich durchlaufend sind,
- die der Rückzahlung von Zuweisungen dienen,
- die für abschlusstechnische Buchungen notwendig sind.

Niederlangen, 31.03.2020

GEMEINDE NIEDERLANGEN

Hermann Albers
Bürgermeister

2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

- 2.1 Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2020 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.
- 2.2 Die nach § 119 Abs.4, § 120 Abs. 2 und nach § 122 Abs. 2 NKomVG erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Emsland, Fachbereich Finanzen und Kommunales, am 10.06.2020 unter dem Aktenzeichen 202-He erteilt worden.
- 2.3 Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG im Anschluss an diese öffentliche Bekanntmachung an sieben Werktagen (außer samstags) in der Zeit vom

01.07.2020 – 09.07.2020 (einschließlich)

im Rathaus der Samtgemeinde Lathen, Zimmer O. 25, Erna-de-Vries-Platz 7 in 49762 Lathen während den Dienstzeiten, zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Niederlangen, 15.06.2020

GEMEINDE NIEDERLANGEN

Der Bürgermeister

245 Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Oberlangen für das Haushaltsjahr 2020

1. Haushaltssatzung der Gemeinde Oberlangen für das Haushaltsjahr 2020

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Gemeinde Oberlangen in der Sitzung am 25.03.2020 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2020 wird

1.	im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1	der ordentlichen Erträge auf	958.600,00 €
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	884.500,00 €
1.3	der außerordentlichen Erträge auf	0,00 €
1.4	der außerordentlichen Aufwendungen auf	0,00 €
2.	im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	

2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.027.600,00 €
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	823.000,00 €
2.3	der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	100.400,00 €
2.4	der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	401.200,00 €
2.5	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	215.200,00 €
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	12.700,00 €

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

-	der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	1.343.200,00 €
-	der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	1.236.900,00 €

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 215.200,00 Euro festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2020 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 171.200,00 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2020 wie folgt festgesetzt:

1.	Grundsteuer	
1.1	für die Land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	350 v.H.
1.2	für die Grundstücke (Grundsteuer B)	350 v.H.
2.	Gewerbsteuer	350 v.H.

§ 6

Als unerhebliche Mehraufwendungen und Mehrauszahlungen i.S.d. § 117 Abs. 1 NKomVG gelten solche bis zu einer Höhe von 3.000,00 Euro.

Ferner sind als unerheblich anzusehen: Beträge (unbegrenzt),

- die der Verrechnung zwischen den Produkten/ Leistungen dienen,
- die wirtschaftlich durchlaufend sind,
- die der Rückzahlung von Zuweisungen dienen,
- die für abschlusstechnische Buchungen notwendig sind.

Oberlangen, 25.03.2020

GEMEINDE OBERLANGEN

Georg Raming-Freesen
Bürgermeister

2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

- Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2020 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.
- Die nach § 119 Abs.4, § 120 Abs. 2 und nach § 122 Abs. 2 NKomVG erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Emsland, Fachbereich Finanzen und Kommunales, am 04.06.2020 unter dem Aktenzeichen 202-He erteilt worden.
- Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG im Anschluss an diese öffentliche Bekanntmachung an sieben Werktagen (außer samstags) in der Zeit vom

01.07.2020 – 09.07.2020 (einschließlich)

im Rathaus der Samtgemeinde Lathen, Zimmer O. 25, Erna-de-Vries-Platz 7 in 49762 Lathen während den Dienstzeiten, zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Oberlangen, 10.06.2020

GEMEINDE OBERLANGEN
Der Bürgermeister

246 Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Sustrum für das Haushaltsjahr 2020

1. Haushaltssatzung der Gemeinde Sustrum für das Haushaltsjahr 2020

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Gemeinde Sustrum in der Sitzung am 30.03.2020 folgende Haushaltssatzung beschlossen.

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2020 wird

1.	im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1	der ordentlichen Erträge auf	2.348.300,00 €
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	2.127.100,00 €
1.3	der außerordentlichen Erträge auf	0,00 €
1.4	der außerordentlichen Aufwendungen auf	0,00 €
2.	im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	2.309.000,00 €
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	2.201.400,00 €
2.3	der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	594.600,00 €
2.4	der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	1.062.200,00 €
2.5	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	331.800,00 €
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	30.800,00 €

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	3.235.400,00 €
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	3.294.400,00 €

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahme für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 331.800,00 Euro festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 330.000,00 Euro festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2020 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 384.800,00 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2020 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer	
1.1 für die Land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	350 v.H.
1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B)	350 v.H.
2. Gewerbesteuer	350 v.H.

§ 6

Als unerhebliche Mehraufwendungen und Mehrauszahlungen i.S.d. § 117 Abs. 1 NKomVG gelten solche bis zu einer Höhe von 3.000,00 Euro.

Ferner sind als unerheblich anzusehen: Beträge (unbegrenzt),

- die der Verrechnung zwischen den Produkten/ Leistungen dienen,
- die wirtschaftlich durchlaufend sind,
- die der Rückzahlung von Zuweisungen dienen,
- die für abschlusstechnische Buchungen notwendig sind.

Sustrum, 30.03.2020

GEMEINDE SUSTRUM

Heinz-Hermann Hoppe
Bürgermeister

2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

- 2.1 Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2020 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.
- 2.2 Die nach § 119 Abs.4, § 120 Abs. 2 und nach § 122 Abs. 2 NKomVG erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Emsland, Fachbereich Finanzen und Kommunales, am 08.06.2020 unter dem Aktenzeichen 202-He erteilt worden.

- 2.3 Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG im Anschluss an diese öffentliche Bekanntmachung an sieben Werktagen (außer samstags) in der Zeit vom

01.07.2020 – 09.07.2020 (einschließlich)

im Rathaus der Samtgemeinde Lathen, Zimmer O. 25, Erna-de-Vries-Platz 7 in 49762 Lathen während den Dienstzeiten, zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Sustrum, 10.06.2020

GEMEINDE SUSTRUM
Der Bürgermeister

247 Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Vrees für das Haushaltsjahr 2020

Aufgrund des § 112 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) hat der Rat der Gemeinde Vrees in der Sitzung am 04.03.2020 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2020 wird

1. im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1. der ordentlichen Erträge auf	2.944.700 Euro
1.2. der ordentlichen Aufwendungen auf	2.733.000 Euro
1.3. der außerordentlichen Erträge	100.000 Euro
1.4. der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 Euro
2. im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	2.742.900 Euro
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	2.689.100 Euro
Saldo	53.800 Euro
2.3. der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	2.331.700 Euro
2.4. der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	3.500.000 Euro
Saldo	-1.168.300 Euro
2.5. der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	729.100 Euro
2.6. der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	156.600 Euro
Saldo	572.500 Euro

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

- die Einzahlungen des Finanzhaushaltes	5.803.700 Euro
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	6.345.700 Euro
- Gesamtsaldo	--542.000 Euro

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 729.100 Euro festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2020 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 457.000 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern sind durch eine besondere Hebesatzsatzung vom 19.11.2018 wie folgt festgesetzt worden:

- | | |
|--|----------|
| 1. Grundsteuer | |
| 1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 340 v.H. |
| 1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 340 v.H. |
| 2. Gewerbesteuer | 340 v.H. |

§ 6

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen sind im Sinne des § 117 Abs. 1 NKomVG unerheblich, wenn sie im Haushaltsjahr pro Buchungsstelle den Betrag von 4.000 EUR nicht übersteigen. Als unerheblich gelten in jedem Fall Aufwendungen und Auszahlungen denen eine volle Kostenerstattung gegenübersteht.

Vrees, 04.03.2020

GEMEINDE VREES

Heribert Kleene
Bürgermeister

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2020 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Die gemäß § 120 Abs. 2 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Emsland am 09.06.2020 – 202-15-2/10 – erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG vom 01.07.2020 bis 09.07.2020 zur Einsichtnahme nach vorheriger telefonischer Terminabsprache unter der Nummer 05951/201-48 im Rathaus der Samtgemeinde Werlte, Zimmer 24, öffentlich aus.

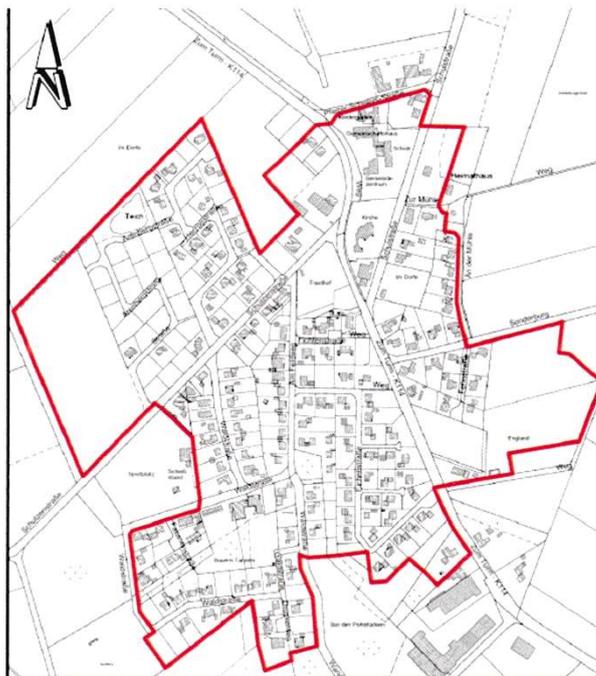
Vrees, 17.06.2020

GEMEINDE VREES
Der Bürgermeister

248 Bekanntmachung des Inkrafttretens einer örtlichen Bauvorschrift über die Gestaltung von Einfriedungen in der Gemeinde Wippingen

Der Rat der Gemeinde Wippingen hat in seiner Sitzung am 28.04.2020 die örtliche Bauvorschrift über die Gestaltung von Einfriedungen sowie die Begründung als Satzung gemäß § 84 Abs. 4 Niedersächsische Bauordnung (NBauO) i.V. mit § 10 Baugesetzbuch (BauGB) beschlossen.

Mit dieser Bekanntmachung ist die Satzung gemäß § 10 BauGB rechtsverbindlich geworden.
Der räumliche Geltungsbereich dieser Satzung ist im nachstehenden Übersichtsplan rot umrandet.



Die Satzung einschließlich Begründung können während der Sprechstunden im Rathaus der Samtgemeinde Dörpen, Hauptstraße 25, Zimmer 408, 26892 Dörpen während der Öffnungszeiten von jedermann eingesehen werden und über ihren Inhalt Auskunft verlangt werden.

Die Öffnungszeiten der Samtgemeindeverwaltung sind wie folgt festgesetzt:

Montag und Dienstag	08.00 Uhr bis 12.30 Uhr 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr
Mittwoch	08.00 Uhr bis 12.30 Uhr
Donnerstag	08.00 Uhr bis 12.30 Uhr 14.00 Uhr bis 17.45 Uhr
Freitag	08.00 Uhr bis 12.00 Uhr

Da das Rathaus aufgrund der Corona-Krise für den Publikumsverkehr geschlossen werden musste, können die Unterlagen nur mit vorheriger telefonischer Terminabsprache eingesehen werden. Das Zimmer 408 darf nur einzeln betreten werden. Die aktuellen Hygienevorschriften sind einzuhalten.

Aus Gründen des Gesundheitsschutzes wird daher darum gebeten, die Unterlagen auf elektronischem Wege (siehe folgender Absatz) einzusehen.

Die endgültigen Planunterlagen können auch auf der Homepage der Samtgemeinde Dörpen unter der Rubrik Planen, Bauen, Wohnen, Bauleitverfahren, Gemeinde Wippingen, eingesehen werden.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche, deren Leistung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen ist, und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis der Satzung und des Flächennutzungsplanes sowie nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel in der Abwägung sind gemäß § 215 Abs. 1 Nr. 1, 2 und 3 BauGB unbeachtlich, wenn die Verletzung der o.g. Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel in der Abwägung nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Wippingen geltend gemacht worden sind. Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen.

Wippingen, 18.06.2020

GEMEINDE WIPPINGEN
Der Bürgermeister

C. Sonstige Bekanntmachungen

249 Öffentliche Bekanntmachung des Amtes für regionale Landesentwicklung Weser-Ems – Geschäftsstelle Oldenburg –; Vorzeitige Ausführung des Flurbereinigungsplanes des Flurbereinigungsverfahrens Neuvrees

Vorzeitige Ausführung des Flurbereinigungsplanes des Flurbereinigungsverfahrens Neuvrees

Für das Flurbereinigungsverfahren Neuvrees wird gemäß § 63 Abs.1 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) vom 16.03.1976 (BGBl. I, S. 546), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 19.12.2008 (BGBl. I S. 2794) die vorzeitige Ausführung des Flurbereinigungsplanes mit Wirkung ab 20.07.2020 angeordnet. Ab diesem Tag tritt der im Flurbereinigungsplan in der durch den Nachtrag 2 (N2) geänderten Fassung vorgesehene neue Rechtszustand an die Stelle des bisherigen (§ 61 Satz 2 FlurbG).

Somit sind ab diesem Tag die Teilnehmer nicht mehr Eigentümer der alten Flurstücke, sondern Eigentümer der Flurstücke, die ihnen durch den Flurbereinigungsplan bzw. dessen Nachträge zugeteilt wurden.

Außerdem werden gleichzeitig die durch den Flurbereinigungsplan bzw. seinen Nachträgen unanfechtbar festgesetzten und bisher nicht gezahlten bzw. erstatteten Geldausgleiche fällig und demnächst angefordert bzw. ausgezahlt.

Der tatsächliche Übergang von den alten auf die neuen Grundstücke ist bereits entsprechend den Überleitungsbestimmungen zur vorläufigen Besitzeinweisung vom 10.10.2014 erfolgt.

Anträge auf Nießbrauchsregelung, auf Ausgleich des Wertunterschiedes bei Pachtverhältnissen oder auf Auflösung des Pachtverhältnisses sind innerhalb von drei Monaten nach Bekanntgabe dieser Ausführungsanordnung beim Amt für regionale Landesentwicklung Weser-Ems zu stellen.

Anordnung der sofortigen Vollziehung:

Gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung vom 19.03.1991 (BGBl. I, S. 686), zuletzt geändert durch Art. 5 und 56 des Gesetzes vom 12.12.2019 (BGBl. I, S. 2633/2652) wird die sofortige Vollziehung dieses Beschlusses mit der Folge angeordnet, dass Widerspruch und Anfechtungsklage keine aufschiebende Wirkung haben.

Begründung:

Die Voraussetzungen für den Erlass der Ausführungsanordnung nach § 63 FlurbG sind gegeben. Der Flurbereinigungsplan und die Nachträge 1 und 2 wurden nach Genehmigung den Beteiligten am 21.11.2017, am 04.09.2019 und am 04.06.2020 bekanntgegeben. Dieser ist jedoch noch nicht unanfechtbar, da über eine Klage noch nicht entschieden ist.

Die rechtlich geschützten Interessen der Klägerin werden ausreichend gewahrt, denn auch nach Erlass der vorzeitigen Ausführungsanordnung kann der Flurbereinigungsplan geändert werden, wobei Änderungen in rechtlicher Hinsicht auf den in dieser Anordnung festgesetzten Tag zurückwirken (§ 63 Abs. 2 FlurbG). Zudem ist nur eine Klage anhängig. Im Verhältnis zu ca. 300 betroffenen Teilnehmern sind daher keine umfangreichen Änderungen dieses Flurbereinigungsplanes zu erwarten.

Begründung für die Anordnung der sofortigen Vollziehung:

Den Beteiligten entstehen aus einer Verzögerung der Ausführung des Flurbereinigungsplanes erhebliche Nachteile, da die Teilnehmer erst nach Eintritt des neuen Rechtszustandes im Grundbuch und Kataster als Eigentümer ihrer neuen Grundstücke eingetragen und damit tatsächlich über die neuen Grundstücke verfügen können. Dies ist unter anderem für Verkauf, Belastung, Erbschaft erforderlich.

Die Beteiligten haben also ein berechtigtes Interesse, dass die Teilnehmer baldmöglichst Eigentümer der ihnen zugeteilten Flurstücke werden.

Mit der Ausführungsanordnung wird außerdem der vorläufige Charakter der bisherigen Besitzverhältnisse beendet und die Übereinstimmung zwischen Besitzstand und Eigentum hergestellt. Die sofortige Vollziehung schafft somit klare Rechtsverhältnisse zu einem frühestmöglichen Zeitpunkt.

Die sofortige Vollziehung liegt daher im überwiegenden Interesse der Beteiligten und im erheblichen öffentlichen Interesse.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Ausführungsanordnung kann innerhalb einer Frist von einem Monat nach der Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift beim Amt für regionale Landesentwicklung Weser-Ems (ArL), Theodor-Tantzen-Platz 8, 26122 Oldenburg, sowie im Dienstgebäude Markt 15/16, 26122 Oldenburg, Widerspruch erhoben werden.

Hinweis:

Gemäß § 27a Abs. 2 Verwaltungsverfahrensgesetz wird diese öffentliche Bekanntmachung auch im Internet unter www.flurbwe.niedersachsen.de in der Rubrik „Öffentliche Bekanntmachungen“ eingestellt.

Oldenburg, 15.06.2020

AMT FÜR REGIONALE LANDES-
ENTWICKLUNG WESER - EMS
– GESCHÄFTSSTELLE OLDENBURG –
Im Auftrag
Ahlers

250 Öffentliche Bekanntmachung des Amtes für regionale Landesentwicklung Weser – Ems – Geschäftsstelle Meppen –; Vereinfachte Flurbereinigung Klein Stavern, Landkreis Emsland; Hauptakte Bd. I

Öffentliche Bekanntmachung 1. Anordnung

In der vereinfachten Flurbereinigung Klein Stavern, Landkreis Emsland, ist es aufgrund des § 8 Abs. 1 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG), in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2008 (BGBl. I S. 2794), geboten, das durch Beschluss des Amtes für regionale Landesentwicklung Weser-Ems, Geschäftsstelle Meppen vom 01.07.2019 festgesetzte Flurbereinigungsgebiet Klein Stavern wie folgt zu ändern:

Folgende Flurstücke werden zum Verfahren zugezogen:

Gemarkung	Flur	Flurstück
Groß Stavern (1858)	3	6/29
Groß Stavern (1858)	3	6/30
Groß Stavern (1858)	6	1/25
Groß Stavern (1858)	6	1/90
Groß Stavern (1858)	14	127/1
Klein Stavern (3201)	2	117/1
Klein Stavern (3201)	2	117/2
Klein Stavern (3201)	2	117/3
Klein Stavern (3201)	2	119/2
Klein Stavern (3201)	2	119/3
Klein Stavern (3201)	2	119/4
Klein Stavern (3201)	2	125/2
Klein Stavern (3201)	2	125/3
Klein Stavern (3201)	2	125/6
Klein Stavern (3201)	2	133/1
Klein Stavern (3201)	2	198/3
Klein Stavern (3201)	2	198/4
Klein Stavern (3201)	2	290/126
Klein Stavern (3201)	2	326/128
Klein Stavern (3201)	2	346
Klein Stavern (3201)	6	35/55

Folgende Flächen werden aus dem Verfahren ausgeschlossen:

Gemarkung	Flur	Flurstück
Klein Stavern (3201)	1	62/19
Klein Stavern (3201)	1	69/31
Klein Stavern (3201)	8	53/5

Die Größe der zuzuziehenden Flächen beträgt: 23,0728 ha
Die Größe der auszuschließenden Flächen beträgt: 7,9356 ha

Aufgrund dieser Anordnung vergrößert sich das Flurbereinigungsgebiet um 15,1372 ha von 555,7864 ha auf 570,9236 ha. Die Änderung der Verfahrensgrenze ist in der anliegenden Gebietskarte gekennzeichnet.



Begründung:

Gemäß § 8 Abs.1 des Flurbereinigungsgesetzes(FlurbG) kann die Flurbereinigungsbehörde geringfügige Änderungen des Flurbereinigungsgebietes anordnen, wenn sie dies für erforderlich erachtet und das Interesse der Beteiligten für gegeben hält.

Bei den Flurstücken der Gemarkung Groß Stavern handelt es sich um Flächen, die zur Abwicklung einer Verhandlung gemäß § 52 FlurbG zugezogen und im Verfahren verwertet werden.

Die Zuziehung der weiteren Flurstücke erfolgt sowohl aus verfahrenstechnischen Gründen als auch aufgrund von Anträgen von Beteiligten zur Verbesserung und Arrondierung der Eigentumsverhältnisse.

Zeitweise Einschränkungen des Eigentums

1. Gemäß § 34 FlurbG gelten von der Bekanntgabe des Flurbereinigungsbeschlusses bis zur Unanfechtbarkeit des Flurbereinigungsplanes für die neu zugezogenen Flurstücke folgende Einschränkungen:

- In der Nutzungsart der Grundstücke dürfen ohne Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde nur Änderungen vorgenommen werden, die zum ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetrieb gehören.
- Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedungen, Hangterrassen und ähnliche Anlagen dürfen nur mit Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden.
- Obstbäume, Beerenträucher, einzelne Bäume, Hecken, Feld- und Ufergehölze dürfen nur in Ausnahmefällen mit Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde beseitigt werden.

2. Sind entgegen Nr. 1 a) und b) ohne Zustimmung Änderungen vorgenommen worden oder Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, so können sie im Flurbereinigungsverfahren unberücksichtigt bleiben. Die Flurbereinigungsbehörde kann den früheren Zustand gemäß § 137 FlurbG wieder herstellen lassen, wenn dies der Flurbereinigung dienlich ist.
3. Sind Eingriffe entgegen der Nr. 1 c) vorgenommen worden, so muss die Flurbereinigungsbehörde Ersatzpflanzungen anordnen.
4. Zuwiderhandlungen können gemäß § 154 FlurbG als Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße geahndet werden.

Anmeldung von unbekanntem Rechten

Gemäß § 14 Flurbereinigungs-gesetz in der z. Zt. gültigen Fassung sind Rechte und Pflichten, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Flurbereinigungsverfahren be-rechtigen können, innerhalb von 3 Monaten beim Amt für regionale Landesentwicklung Weser-Ems -Geschäftsstelle Meppen-, Hasebrinkstraße 8, 49716 Meppen, anzumelden. Insbesondere kommen in Betracht:

- a) Rechte der Wasser- und Bodenverbände, deren Gebiet mit dem Flurbereinigungsgebiet räumlich zusammenhängt und dieses beeinflusst oder von ihm beeinflusst wird,
- b) Rechte an den zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücken oder persönliche Rechte, die zum Besitz oder zur Nutzung solcher Grundstücke berechtigen oder die Nutzung beschränken (z. B. Pacht-, Miet- u. ä. Rechte),
- c) die Verpflichtung zum Unterhalt von Anlagen nach § 45 Abs. 1 Satz 1 des FlurbG, d. h. Anlagen, die dem öffentlichen Verkehr, dem Hochwasserschutz, der öffentlichen Wasser- und Energieversorgung sowie der Abwasserwertung oder -beseitigung dienen,
- d) Eigentumsrechte an den unter c) genannten Anlagen,
- e) Rechte an den zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücke, insbesondere Hutungs-rechte oder andere Dienstbarkeiten, wie Wasserleitungsrechte, außerdem Wege-, Wasser- oder Fischereirechte, die vor dem 01.01.1900 begründet worden sind und deshalb der Eintragung in das Grundbuch nicht bedurften,
- f) Rechte an den unter e) bezeichneten Rechten,
- g) Rechte an Grundstücken, die noch nicht in das Grundbuch oder das Liegenschaftskataster übernommen worden sind.

Werden Rechte nach Ablauf der Frist von 3 Monaten angemeldet, so kann das Amt für regionale Landesentwicklung Weser-Ems -Geschäftsstelle Meppen-, die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gemäß § 14 Abs. 2 und 3 des FlurbG gelten lassen. Der Inhaber von Rechten gemäß § 14 Abs. 1 FlurbG muss die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufs ebenso gegen sich gelten lassen wie der Beteiligte, demgegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt worden ist (§ 14 Abs. 3 FlurbG).

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Anordnung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe, beim Amt für regionale Landesentwicklung (ArL) Weser - Ems, Theodor-Tantzen-Platz 8, 26122 Oldenburg sowie bei der Geschäftsstelle Meppen des ArL Weser - Ems, Hasebrinkstraße 8, 49716 Meppen schriftlich oder zur Niederschrift, Widerspruch erhoben werden.

Meppen, 30.06.2020

AMT FÜR REGIONALE LANDES-
ENTWICKLUNG WESER-EMS
– GESCHÄFTSSTELLE MEPPEN –
Im Auftrag
Pohlmann

251 Öffentliche Bekanntmachung des Amtes für regionale Landesentwicklung Weser Ems – Geschäftsstelle Meppen –; Schlussfeststellung; Flurbereinigung Werlte-Süd, Landkreis Emsland

Schlussfeststellung

Das Flurbereinigungsverfahren Werlte-Süd, Landkreis Emsland, wird mit der Feststellung abgeschlossen, dass die Ausführung nach dem Flurbereinigungsplan bewirkt ist und dass den Beteiligten keine Ansprüche mehr zustehen, die im Flurbereinigungsverfahren hätten berücksichtigt werden müssen (§ 149 des Flurbereinigungs-gesetzes (FlurbG) i. d. F. der Bekanntgabe vom 16.03.1976 – BGBl I. S. 546 – zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.1.2008 – BGBl I., S. 2794 -.

Die Aufgaben der Teilnehmergeinschaft sind abgeschlossen. Die Teilnehmergeinschaft wird daher gem. § 153 (1) FlurbG aufgelöst.

Gründe:

In der Flurbereinigung Werlte-Süd ist die Neueinteilung des Flurbereinigungsgebietes nach den Bestimmungen des Flurbereinigungsplanes und den Vorschriften des Flurbereinigungs-gesetzes ausgeführt worden. Die Grundbücher wurden nach den Ergebnissen des Flurbereinigungsplanes berichtigt bzw. wurde die Berichtigung veranlasst. Ebenso sind die Ergebnisse der Flurbereinigung in das Liegenschaftskataster übernommen worden.

Die Teilnehmergeinschaft kann aufgelöst werden, da ihre Aufgaben erfüllt sind. Verbindlichkeiten bestehen nicht mehr. Die Unterhaltung der ausgebauten gemeinschaftlichen Anlagen ist sichergestellt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Verwaltungsakt kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Amt für regionale Landesentwicklung (ArL) Weser-Ems, Theodor-Tantzen-Platz 8, 26122 Oldenburg sowie bei der Geschäftsstelle Meppen des ArL Weser-Ems, Hasebrinkstraße 8, 49716 Meppen, schriftlich oder zur Niederschrift erhoben werden.

Meppen, 30.06.2020

AMT FÜR REGIONALE LANDES-
ENTWICKLUNG WESER-EMS
– GESCHÄFTSSTELLE MEPPEN –
Im Auftrage
Rauch

Herausgeber: Landkreis Emsland – Der Landrat

Der Bezugspreis beträgt jährlich 24,00 €; Bestellungen nimmt der Landkreis Emsland, Postfach 15 62, 49705 Meppen, entgegen.

Erscheinen: zur Mitte des Monats und zum Monatsende

Alle zur Veröffentlichung bestimmten Einsendungen sind bis spätestens 3 Arbeitstage vor Ausgabetermin an den Landkreis Emsland in Meppen zu richten.

Druck und Vertrieb: Landkreis Emsland

Die Bekanntmachungen sind auch im Internet unter <https://www.emsland.de/amtsblatt> veröffentlicht.